

EINGEGANGEN

04. Dez. 2007

**Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Bergisch Gladbach**

B 90/ Die Grünen* Rathaus* 51465 Bergisch Gladbach

Telefon+ Fax: 0 22 02/ 14 22 42

fraktion@gruene-gl.de

www.gruene-gl.de

Bürozeiten: mo 16-18Uhr, die 9-14 Uhr,
do 9-14 Uhr

BürgerInnensprechstunde:

Montags 17-18 Uhr

Bergisch Gladbach, 04.12.2007

An den Vorsitzenden
des Rates
Herrn BM K.Orth
Rathaus Adenauerplatz
51465 Bergisch Gladbach

Betreff: Antrag für die Sitzung des Rates am 18.12.2007

Sehr geehrter Herr Orth,

wir bitten Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung des Rates am 18.12.2007 zu setzen:

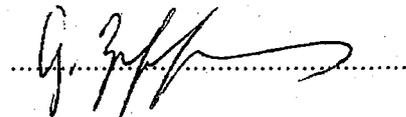
Antrag:

Der Rat der Stadt bergisch Gladbach beschließt eine neue Zuständigkeit des UIV-Ausschusses in Anlehnung an den Entwurf einer neuen Zuständigkeit im Anhang.

Begründung:

1. Neuere Berechnungen des Nutzens eines vorsorgenden Umweltschutzes im Vergleich zum nachsorgenden haben gezeigt, dass jeder vorsorgend investierte € 20-fachen Ertrag bringt. Die Umsetzung dieser Erkenntnis macht eine breiter gefächerte Zuständigkeit des UIV- Ausschusses dringend erforderlich.
2. Will der Rat seine Steuerungsfunktion bei der Bewältigung der Zukunftsfragen hinreichend erfüllen, muss es einen starken Umweltausschuss geben.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen:

Entwurf einer neuen Zuständigkeit des UIV-Ausschusses

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**

Grüne

Entwurf einer Neufassung des § 14 der Zuständigkeitsordnung des Rates vom 27.10 2006 (V. Nachtrag) vom 13.07.2007(GüZi)

- (1) Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr nimmt für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen "Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach", "Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach", "Stadtgrün Bergisch Gladbach" und "Verkehrsflächen Bergisch Gladbach" in entsprechender Anwendung des §5 Absätze 3 bis 6 Eig VO sowie nach Maßgabe der Betriebssatzungen und der nachfolgenden Absätze die Aufgaben des Werksausschusses wahr.
- (2) Der Ausschuss berät mit qualifizierter Empfehlung an die entscheidenden Gremien:
 1. Umweltstudien und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und von Privatpersonen und Firmen im Rahmen der Bauleitplanung (LEP, GEP, FNP, BP, VEP)
 2. Entscheidungen bei der Gestaltung der Landschaft, der städtischen Grünflächen und des Begleitgrüns an Straßen, Wegen und Plätzen), soweit der Umwelt- und Verkehrsausschuss dafür nicht entscheidend zuständig ist
- (3) Der Ausschuss entscheidet über:
 1. Förderung von Maßnahmen zum Schutz des Baumbestandes sowie die Verwendung von Ausgleichszahlungen, wenn diese einen Auftragswert von 2.500 € überschreiten.
 2. Stellungnahmen der Stadt, die von anderen Behörden oder Körperschaften im Rahmen von förmlichen Verwaltungsverfahren zu Unterschutzstellungen, Landschaftsplänen und diesen vergleichbaren Maßnahmen oder Planungen angefordert oder die bei einer geplanten Änderung oder Aufhebung von Landschafts- oder Naturschutzgebieten abgegeben werden.
 3. Planungen und Maßnahmen der Stadt, die Freiräume oder unter Schutz (LSG, NSG, ND) gestellte Flächen für eine bauliche oder dieser vergleichbaren Nutzung dauerhaft in Anspruch nehmen sollen.
Freiräume sind dabei Flächen, die zum Zeitpunkt der beabsichtigten Maßnahme nicht bebaut oder nicht rechtlich bebaubar sind.
 4. Planungen und Maßnahmen der Stadt zur Gestaltung und Sanierung der städtischen Gewässer sowie über den jährlich vorzulegenden Gewässerbericht. Die Vertreter der Stadt in Gewässerverbänden unterliegen der Weisung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr und haben diesem vor allen Entscheidungen in den Gremien der Gewässerverbände deren Vorlagen zur Entscheidung vorzulegen.
 5. Planungen und Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Nutzung regenerativer Energiequellen und somit zur Senkung des CO²-Ausstoßes in Bergisch Gladbach.
 6. Planungen und Maßnahmen zur Erhaltung sowie zum Aus- und Umbau des Verkehrsnetzes (Schienenwege, Straßen, Rad- und Fußwege).
 7. Angelegenheiten der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes, der Abfallwirtschaft, des Fuhrparks, der Abwasserwirtschaft, des Wasserschutzes, des Bestattungswesens und der Grünflächenbewirtschaftung.
 8. Maßnahmen der Stadt, die der Verbesserung, Erhaltung oder Unterhaltung von im Eigentum oder Besitz der Stadt stehenden und rechtlich und tatsächlich dem Natur- und Artenschutz bestimmten Flächen dienen, wenn der Auftragswert 2.500 € übersteigt.
 9. Grundsätze der Material- und Leistungsbeschaffung durch die Stadt, die eine nachhaltige und umweltschonende Nutzung natürlicher Ressourcen bezwecken.
 10. Den jährlich vorzulegenden Altlastenbericht sowie über die Durchführung und Vergabe von Leistungen und Aufträgen im Zusammenhang mit Altlasten, wenn der Auftragswerte 2.500 € übersteigt.
 11. Baumaßnahmen und Lieferungs- und Leistungsaufträge der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, für die der Umwelt- und Verkehrsausschuss zuständig ist, wenn deren Auftragswert 100.000 € übersteigt.
 12. Abweichend von Ziffer 11 über Aufträge, die den Ablauf oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs beeinflussen, wenn deren Auftragswert 25.000 € übersteigt.

- (4) Sehen die in den vorstehenden Absätzen genannten Aufträge wiederkehrende Vergütungen vor, sind die sich aus den jeweiligen Vergabevorschriften ergebenden Wertermittlungsregeln für die Ermittlung des geschätzten Auftragswertes maßgeblich.
- (5) Bei Nichtbefolgung von Empfehlungen des Umwelt- und Verkehrsausschuss an andere Ausschüsse werden diese dem Hauptausschuss oder dem Rat zur Entscheidung erneut vorgelegt.